



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB
i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenallee“ - allgemeines Wohngebiet (WA) -

Der Gemeinderat hat am 15. November 2018 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenallee“ beschlossen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenallee“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erlbach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lindenallee“ - allgemeines Wohngebiet (WA) - tritt mit dieser Bekanntmachung vom 20. November 2018 in Kraft.

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanberichtigung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanberichtigung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel Erlbach
am: 20.11.2018
bis: 16.01.2019
Abnahme am:

17. Jan. 2019 Ko
.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 20. November 2018

Gemeinde Erlbach


.....
Watzinger, 1. Bürgermeister

Begründung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erlbach wird im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Lindenallee" im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 b, Satz 1 i. V. m. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt und weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ab. In dem betreffenden Bereich wird daher der wirksame Flächennutzungsplan berichtigt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 "Lindenallee" stellt der bisher wirksame Flächennutzungsplan kein Baugebiet dar; hier soll entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zukünftig im Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Die sich durch die Berichtigung ergebenden Flächennutzungen sind anhand der planzeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan Nr. 6 "Lindenallee".

Aufstellung und Inkrafttreten

Die Gemeinde Erlbach erlies mit der Satzung vom 21. August 2018 den Bebauungsplan Nr. 6 "Lindenallee" i. d. F. vom 22. August 2018.

Dieser Bebauungsplan ist am 18. September 2018 in Kraft getreten.

2. Änderung Flächennutzungsplan

2.1 Änderungsbeschluss

Im Nachgang zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Lindenallee" wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erlbach im Wege der Berichtigung nach § 13 b, Satz 1 i. V. m. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Erlbach am 15. NOV. 2018 gefasst.

Erlbach, den 20. NOV. 2018




.....
Franz Watzinger, 1. Bürgermeister

2.2 Öffentliche Auslegung/Genehmigung

Eine öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB sowie Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB sind aufgrund der rein redaktionellen Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen hier keine Anwendung finden.

2.3 Inkrafttreten

Der berichtigte Flächennutzungsplan tritt mit der Bekanntmachung vom 20. NOV. 2018 in Kraft und wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Erlbach, den 20. NOV. 2018




.....
Franz Watzinger, 1. Bürgermeister